



Wasserentnahmen aus Oberflächen- gewässern

Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen

Seit der Einführung des neuen Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) im Januar 1991 sind grössere Wasserentnahmen (über 10 Liter) aus Oberflächengewässern bewilligungspflichtig, unabhängig von der Art der Entnahme. Für diese Wasserentnahmen muss ein Gesuch eingereicht werden.

Worum geht es?

Damit Oberflächengewässer nicht übernutzt werden, sind Wasserentnahmen aus Fliessgewässern bewilligungspflichtig. Grundlage dafür ist das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG). Kernstück dieses Schutzes ist die Mindestrestwassermenge gemäss Art. 31-33 GSchG. Sie stellt sicher, dass ein Gewässer nicht austrocknet oder Fische und Kleintiere verenden.

Wer braucht eine Bewilligung?

Jede Wasserentnahme ist bewilligungspflichtig. Von dieser Pflicht ausgenommen ist lediglich der Gemeingebräuch. Darunter ist die Wasserentnahme mit Giesskanne oder Eimer (max. 10 Liter) zu verstehen.

Für die Wasserentnahme mittels Pumpen oder anderer Hilfsmittel für die landwirtschaftliche Bewässerungen muss ein Gesuch für eine Wasserentnahmebewilligung gestellt werden.

Nicht bewilligungsfähig sind grössere Wasserentnahmen für den Privatgebrauch (z.B. zum Wässern des Gartens, zum Befüllen des Pools, zum Auto-Waschen usw.). Für diesen Gebrauch installierte Pumpen sind nicht zulässig und müssen zurückgebaut werden. Bei Widerhandlungen können rechtliche Schritte eingeleitet werden.

Zu beachten

Damit in Trockenperioden die geringen Vorräte an kostbarem Wasser gezielt für die Ertragssicherheit der Kulturen eingesetzt werden können, sind bei der Bewässerung folgende Punkte zu beachten:

Frühzeitige Planung

Die Bewässerung ist frühzeitig und für jede Kultur angepasst zu planen.

Tageszeit zum Bewässern

Die beste Bewässerungszeit ist am Morgen (geringe Temperaturdifferenz, Luftfeuchtigkeit, Windstille). Um Wasserverluste und Schäden auf den Pflanzen zu vermeiden, darf zwischen 10 und 20 Uhr nicht bewässert werden.

Bewässerungsintervalle

Während den Sommermonaten brauchen die Pflanzenbestände täglich rund 5 mm Wasser. Eine Bewässerungsgabe von 20 mm reicht somit für 4 – 5 Tage, eine Gabe von 30 mm für 6 – 7 Tage.

Optimale Wassergaben

Die Wassergaben müssen so gewählt werden, dass ein Oberflächenabfluss und eine Tiefenversickerung vermieden werden und eine genügende Durchfeuchtung des Bodens sichergestellt wird.

Die Wassergaben richten sich hauptsächlich nach der Kultur und dem Entwicklungsstadium der Pflanzen:

Jungbestände und Neupflanzungen

15 mm

Geschlossene Bestände

• Beeren, Frischgemüse, Lagergemüse

20 - 40 mm

• Kartoffeln, Zucker- und Futterrüben, Blumen

20 - 40 mm

	<ul style="list-style-type: none"> • Reben 20 - 40 mm Kernobst (Intensivanlagen) 20 - 30 mm
	Bei Böden mit geringer Wasserkapazität (Sandböden, schlechte Bodenstruktur, hoher Skelettanteil) sind Einzelgaben auf max. 20 mm zu beschränken.
Mindest-restwassermenge	<p>Um die Einhaltung der Mindestrestwassermenge in Solothurner Gewässern zu sichern, gilt in Trockenzeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus der Aare kann immer Wasser entnommen werden, da die Mindestrestwassermenge immer eingehalten wird. • Aus grösseren Bächen mit guter Wasserführung kann meistens Wasser entnommen werden. In sehr trockenen Perioden muss jedoch, je nach Wasserführung, die Entnahmemenge eingeschränkt werden (z.B. abwechselnde Entnahme bei mehreren Bezügern aus dem gleichen Gewässer). • In den kleineren Bächen kann in Trockenzeiten normalerweise kein Wasser entnommen werden, da die Mindestwassermenge im Gewässer nicht vorhanden ist. Im Einzelfall kann nach Prüfung der Abflussverhältnisse eine Bewilligung erteilt werden.
Wasserknappheit	Bei Wasserknappheit kann das Amt für Umwelt eine Einschränkung der Bewässerung anordnen.
Gesuch stellen	<p>Das Gesuch wird über diesen Link ausgefüllt und eingereicht. Die Bewilligung wird jeweils für eine Saison erteilt. Es ist mit einer Bearbeitungszeit von 5-10 Arbeitstagen zu rechnen.</p> <p>Die Nutzungsgebühren werden gemäss dem kantonalen Gebührentarif pro Pumpe erhoben und berechnen sich auf der maximalen Entnahmemenge (in l/min). Falls die maximale Entnahmemenge kleiner ist als die maximale Pumpenleistung, muss dies begründet werden.</p> <p>Es werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewilligungsgebühr: 100.- • Nutzungsgebühr pro Pumpe und Entnahmemenge: -.50 pro l/min (Mindestgebühr: 100.-) <p>Weitere Angaben im Gesuchformular sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art und Fläche der zu bewässernden Kulturen • Angaben zur Pumpe (Marke, Modell) • Bewässerungsart (z.B. Tropfbewässerung, Sprinkler, Rollomat) • Gewässername und genauer Pumpenstandort (Gemeinde, Gebiet und Koordinaten) <p>Bei einem Erstgesuch oder bei einer neuen Pumpe ist das Pumpenblatt oder ein Foto des Typenschildes einzureichen.</p> <p>Bitte beachten: Die Angaben des Gesuchformulars können lokal gespeichert werden. So kann das Gesuch im Folgejahr einfacher ausgefüllt werden.</p>
Kontrollmarke	Der Bewilligung wird eine Kontrollmarke beigelegt, die gut ersichtlich an der Pumpe zu befestigen ist.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20), Art. 29ff • Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) § 53, Abs. 1 lit.a
Wer hilft weiter?	Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, Tel. +41 32 627 24 47, afu@bd.so.ch , https://afu.so.ch